

Die Kosten des Inkassoverfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

Gerichtsgebühren für das Mahnverfahren und ggf. für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Gebühren für Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungsmaßnahmen oder Zustellungen.

Sonstigen Kosten (z.B. Einholung von Handelsregisterauszügen, Grundbuchauszügen, Gewerberegisterauszügen oder Einwohnermeldeamtsanfragen).

Gebühren des Anwalts für seine außergerichtliche Tätigkeit, für die Beantragung von Mahnbescheid, den Vollstreckungsbescheid und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die Kosten lassen sich insofern nur zum konkret vorliegenden Fall vorhersagen. Die Kosten sind aber umso höher, je höher die einzutreibende Forderung (und folglich das wirtschaftliche Interesse des Gläubigers) ist.

Bei kleinen Forderungen können die Kosten dabei, ins Besondere die Auslagen, die Höhe der Forderung durchaus übersteigen. Im Mahn- und Vollstreckungsbescheid werden die Kosten und Auslagen gegen den Schuldner jeweils mit festgesetzt.

Demnach bleiben die Kosten nur dann beim Gläubiger (Auftraggeber des Rechtsanwaltes), wenn der Schuldner nicht zahlen kann. Ansonsten trägt der Schuldner auch die kompletten Verfahrenskosten.